

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



5

2021

THEMA 1:

Steuerpläne der neuen
Bundesregierung

THEMA 2:

Garanzusagen als
Versicherungsleistung

THEMA 3:

Veränderungen bei der
EEG-Umlage

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag ist unterschrieben – 177 Seiten unter dem Motto „Mehr Fortschritt wagen“. Eher schwammig sind die Vorstellungen und Vereinbarungen zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen und zu Änderungen der Steuergesetze. Die wichtigsten Vereinbarungen zu den Steueränderungen fassen wir für Sie zusammen. Wir dürfen aber sicher sein, dass der Regierung hierzu noch vieles einfallen wird ...

Das Redaktionsteam von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ wünscht Ihnen interessante und hilfreiche Informationen aus der Lektüre unserer vielfältigen Artikel und ganz besonders eine besinnliche Adventszeit und schöne Feiertage. Kommen Sie gesund in das neue Jahr und alles Gute für 2022!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dr. Wolfgang Zündorf

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2021/2022	3
STEUERN	4
Steuerpläne der künftigen Bundesregierung	4
Ermittlung fremdüblicher Zinsen bei konzerninternen Darlehen	5
Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten	5
Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bei geringer Bedeutung	6
Steuerliche Folgen einer Homeoffice-Tätigkeit im Ausland	6
Öffentliches Country-by-Country Reporting	7
Geplante Digitalisierung des Steuersystems in Japan	7
Abmahnungen als umsatzsteuerpflichtige Leistung	7
Garanziezusagen als Versicherungsleistung	8
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Organschaften	9
RECHT	9
Modernisierung des Personengesellschaftsrechts verabschiedet	9
Keine Mietminderung bei coronabedingter Gaststättenschließung	10
Reform des Schriftformerfordernisses im gewerblichen Mietrecht geplant	11
JAHRESABSCHLUSS	11
Grundsatz der Stetigkeit im Jahresabschluss	11
Geplante Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung	12
DIGITALISIERUNG	12
Kritische Bedrohungslage für Unternehmen durch zunehmende Cyberangriffe	12
WIRTSCHAFT	13
Sinkende EEG-Umlage und neuer Ausgleichsmechanismus	13
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2021/2022

Dezember

- 10.12.2021** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2021 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2021** Antrag an Kreditinstitute auf Verlustbescheinigungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2021
- 31.12.2021** Abwicklung spezieller Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 und steuerlichen Effekten für 2021
- 31.12.2021** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2018 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2021** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2021** Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2020
- 31.12.2021** Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u. ä. Vorgänge müssen grundsätzlich bis zum 31.8.2021 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich ggf. auf den 31.12.2020 zurückwirken zu können. Diese Anmeldefrist wurde aufgrund der Corona-Krise bis zum 31.12.2021 verlängert.
- 31.12.2021** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Januar

- 31.01.2022** Ein ins EU- oder EWR-Ausland gezogener Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2021 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind.

Februar

- 10.02.2022** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2022
- 15.02.2022** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2021 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.02.2022** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2022 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen
- 16.02.2022** Einreichung des Entgeltnachweises für 2021 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 28.02.2022** Meldepflicht für Auslandsbeteiligungen: Mitteilung an die deutschen Finanzbehörden zu in 2020 begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben oder Betriebsstätten. Die Mitteilung hat grundsätzlich zusammen mit den jährlich abzugebenden Steuererklärungen zu erfolgen, spätestens

Für

Alle Einkommensteuer-/
Körperschaftsteuerpflichtigen
Kapitalanleger

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle offenlegungspflichtigen
Unternehmen

Unternehmen des produzierenden
Gewerbes

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Ins Ausland gezogene Gesellschafter
von Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitgeber

Steuerpflichtige, die im Vorjahr Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder verändert haben

aber bis zum 28.2. des zweiten Folgejahres. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

28.02.2022 Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für 2021 an das zuständige Finanzamt

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Steuerpläne der künftigen Bundesregierung

Am 24.11.2021 haben SPD, Grüne und FDP den Koalitionsvertrag zur Bildung einer neuen Bundesregierung veröffentlicht. Jetzt müssen noch die Gremien Anfang Dezember zustimmen.

Der Vertragsentwurf beinhaltet insbesondere folgende steuerlichen Pläne:

- Die coronabedingt eingeführte Homeoffice-Pauschale für Arbeitnehmer soll bis Ende 2022 verlängert werden.
- Der Sparerpauschbetrag, bis zu dem Kapitalerträge steuerfrei erzielt werden können, soll etwas erhöht werden,
- ebenso der Ausbildungsfreibetrag.
- Der gesetzliche Mindestlohn soll kurzfristig auf 12 € pro Stunde (aktuell: 9,60 € pro Stunde) und die Midijob-Grenze auf 1.600 € (bisher: 1.300 €) erhöht werden. Zudem soll die Minijob-Grenze auf 520 € pro Monat angehoben werden und sich künftig an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren.
- Familien und Alleinerziehende sollen unterstützt werden, z.B. durch die steuerliche Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen.
- Rentenversicherungsbeiträge sollen in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden können.
- Bei der Firmenwagenbesteuerung sollen künftig rein elektrische Fahrzeuge stärker begünstigt werden als Hybridfahrzeuge.
- Die bisherige Prämie zur Anschaffung elektrisch angetriebener Pkws soll bis zum 31.12.2022 verlängert werden.
- Das Besteuerungsverfahren soll stärker digitalisiert und vereinfacht werden (z.B. durch vorausgefüllte Steuerklärungen).
- Die coronabedingt eingeführte erweiterte Verrechnung von Verlusten soll bis Ende 2023 verlängert und nochmals erweitert werden.
- Für in 2022 und 2023 angeschaffte Anlagegüter zum Klimaschutz oder zur Digitalisierung sollen sog. „Superabschreibungen“ zugelassen werden.
- Die Möglichkeit zur begünstigten Besteuerung von thesaurierten Gewinnen bei Personengesellschaften soll evaluiert und auf praxistaugliche Anpassungen überprüft werden.
- Eine Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen soll für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. € eingeführt werden.
- Die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15 % soll aktiv unterstützt werden.
- Der Kampf gegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Steuervermeidung soll weiter intensiviert werden.

- Die steuerliche Betriebsprüfung soll modernisiert und beschleunigt werden.
- Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs soll ein bundeseinheitliches Meldesystem für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen eingeführt werden.

Ermittlung fremdüblicher Zinsen bei konzerninternen Darlehen

Zinsen für Darlehen innerhalb eines Konzerns werden steuerlich nur in der Höhe anerkannt, in der sie auch zwischen fremden, nicht konzernzugehörigen Unternehmen vereinbart worden wären. Auf diese Weise sollen künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb des Konzerns vermieden werden.

Der Bundesfinanzhof entschied am 18.5.2021, dass die Prüfung der Angemessenheit des Zinssatzes für Konzerndarlehen vorrangig durch einen Vergleich mit dem Zins, zu dem Fremde unter vergleichbaren Bedingungen den Kredit gewährt hätten, zu erfolgen hat (sog. Preisvergleichsmethode). Nur wenn dies nicht möglich ist, kann die Kostenaufschlagsmethode angewandt werden. Hierbei wird der Zins anhand der Selbstkosten des Darlehensgebers zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags ermittelt.

Der Bundesfinanzhof nahm darüber hinaus zu Einzelheiten des Fremdvergleichs Stellung. So ist für die Bonitätsbeurteilung im Regelfall nur die Bonität des darlehensnehmenden Unternehmens und nicht des Gesamtkonzerns relevant (sog. „Stand alone“-Rating). Ein Konzernrückhalt ist nur zu berücksichtigen, wenn dies auch ein Außenstehender (beispielsweise ein Kreditinstitut) täte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Rückhalt entweder gesichert ist oder das darlehensnehmende Unternehmen eine strategische Bedeutung für den Gesamtkonzern hat.

Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten sind steuerlich mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Das Finanzgericht Münster entschied am 22.7.2021, dass der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungsgemäß ist.

Der zugrunde liegende Fall betraf das Jahr 2016. Der Fremdkapitalmarktzinssatz lag damals zwischen 2,45 % und 3,71 %. Anders als im Falle der 6%-igen Zinsen für verspätete Steuerzahlungen, die das Bundesverfassungsgericht kürzlich für verfassungswidrig erklärte, werden mit dem Abzinsungssatz jedoch keine effektiven Zinsen berechnet. Der Abzinsungssatz ist lediglich eine typisierende Rechengröße zur periodengerechten Erfassung der wirtschaftlichen Belastung durch das Darlehen und bewirkt somit lediglich eine temporäre Gewinnverschiebung.

Die Revision wurde zugelassen. Ob diese eingelegt wird und wie der Bundesfinanzhof dann entscheidet, bleibt abzuwarten.

Für internationale Unternehmensgruppen

Laut Bundesfinanzhof ist die Angemessenheit konzerninterner Darlehenszinsen vorrangig durch Vergleich mit dem Zins, zu dem Fremde den Kredit gewährt hätten, zu ermitteln.

Für alle Unternehmen

Laut Finanzgericht Münster ist die Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten für steuerliche Zwecke mit 5,5 % verfassungsgemäß.

Die Revision wurde zugelassen.

Für bilanzierende Unternehmen

Auf die Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten konnte nach bisheriger Rechtsprechung für Beträge bis 800 € im Einzelfall verzichtet werden.

Der Bundesfinanzhof entschied am 16.3.2021, dass aktive Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden sind.

Für Unternehmen mit Arbeitnehmern im ausländischen Homeoffice

Die Homeoffice-Tätigkeit eines im Ausland wohnenden Arbeitnehmers kann dort eine Betriebsstätte begründen.

Eventuell ist das Gehalt des Arbeitnehmers in dessen Wohnsitzstaat zu besteuern.

Bis zum Jahresende 2021 verhindern die mit einigen Staaten getroffenen Sondervereinbarungen diese unerwünschten Folgen.

Wird die Homeoffice-Tätigkeit fortgeführt, sollten mögliche steuerliche Konsequenzen rechtzeitig geprüft werden.

Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bei geringer Bedeutung

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, zu bilden. Dadurch sollen die Aufwendungen dem Zeitraum zugeordnet werden, auf den sie tatsächlich wirtschaftlich entfallen. Typische Beispiele hierfür sind unterjährig zu zahlende Versicherungen oder Kfz-Steuern, die z. T. Aufwand des folgenden Jahres darstellen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung bestand für unwesentliche Beträge ein faktisches Wahlrecht zur Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten. In Fällen von geringer Bedeutung, insbesondere wenn ein Wert von 800 € je einzelnen Sachverhalt nicht überschritten wurde, konnte auf den Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden.

Dieser Rechtsprechung widersprach der Bundesfinanzhof und entschied am 16.3.2021, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen aktive Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden sind. Die Bildung diene der periodengerechten Ermittlung des Aufwands in der Bilanz. Ein Wahlrecht, um in Fällen von geringer Bedeutung auf den Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu verzichten, bedürfe einer gesetzlichen Regelung.

Künftig sind daher im Rahmen der Jahresabschlussstellung wieder alle aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, es sei denn, der Gesetzgeber trifft eine andere Regelung.

Steuerliche Folgen einer Homeoffice-Tätigkeit im Ausland

Aufgrund der Corona-Pandemie arbeiten seit dem Frühjahr 2020 viele Menschen längerfristig im Homeoffice. Wenn der Arbeitnehmer sein Homeoffice im Ausland hat, birgt dies für den Arbeitgeber das Risiko der Begründung einer Betriebsstätte in dem ausländischen Staat. Teile des Unternehmensgewinns entfallen dann möglicherweise auf diese ausländische Betriebsstätte und sind dort zu besteuern. Außerdem entsteht auch bei nur geringer Gewinnzuordnung ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch erforderliche Gewinnaufteilungen und Steuererklärungen für die ausländische Betriebsstätte. Aber auch ohne Begründung einer ausländischen Betriebsstätte können sich steuerliche Auswirkungen ergeben, falls z. B. das Gehalt des Arbeitnehmers nicht mehr im bisherigen Tätigkeitsstaat, sondern im Wohnsitzstaat zu besteuern ist.

Zur Vermeidung solcher Probleme hat Deutschland mit einigen Staaten (z.B. Schweiz, Niederlande und Österreich) Konsultationsvereinbarungen abgeschlossen. Darin ist geregelt, dass die pandemiebedingte Homeoffice-Tätigkeit steuerlich so behandelt wird, als sei sie am üblichen Arbeitsplatz ausgeübt worden. Einige Vereinbarungen regeln zusätzlich, dass ein Homeoffice keine Betriebsstätte begründet. Die meisten der coronabedingten Ausnahmegenehmigungen laufen zum Jahresende aus, wenn sie nicht nochmals verlängert werden. Ob es Verlängerungen geben wird, ist derzeit noch völlig offen.

Viele Arbeitgeber planen jedoch, ihren Arbeitnehmern auch nach der Pandemie eine verstärkte Homeoffice-Tätigkeit anzubieten. Damit Arbeitnehmern und Unternehmen hieraus nach dem Auslaufen der Sondervereinbarungen keine steuerlichen Nachteile entstehen, sollten Unternehmen die steuerlichen Folgen bei im Ausland wohnenden Arbeitnehmern rechtzeitig prüfen und ggf. Gestaltungsmöglichkeiten ergreifen.

Öffentliches Country-by-Country Reporting

Seit 2016 müssen multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Umsatz von über 750 Mio. € jährlich sog. Country-by-Country Reports erstellen und an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Hierbei handelt es sich um Berichte mit diversen Finanzzahlen je Land, u. a. Angaben zum Umsatz, zum Jahresergebnis und zu den gezahlten Ertragsteuern.

Bereits im April 2016 hatte die Europäische Kommission vorgeschlagen, dass multinationale Unternehmensgruppen diese Zahlen auch offenlegen sollen. Am 11.11.2021 stimmte das Europäische Parlament einer entsprechenden Änderung der Bilanzrichtlinie zu. Damit müssen multinationale Konzerne mit einem Jahresumsatz von über 750 Mio. € künftig öffentlich machen, wie viel Steuern sie in jedem EU-Staat zahlen. Die Veröffentlichung muss in einem Unternehmensregister sowie auf der Website des Konzern-Mutterunternehmens erfolgen.

Nach der Bekanntgabe der neuen Regelungen im Amtsblatt der Europäischen Union haben die Mitgliedsstaaten 18 Monate Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen. Für betroffene Unternehmen sind die neuen Bestimmungen voraussichtlich erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 anzuwenden.

Geplante Digitalisierung des Steuersystems in Japan

Zum 1.9.2021 wurde in Japan ein neues Ministerium für Digitalisierung eingerichtet. Es soll die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Japan bis 2025 abschließen.

Geplant ist auch eine Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Die Steuerdeklaration wird künftig mithilfe vorausgefüllter Steuererklärungen vereinfacht. Erklärungen und Anträge sollen ausschließlich digital eingereicht werden. Auskünfte und Steuerinformationen werden ohne persönlichen Kontakt und unter Einsatz künstlicher Intelligenz erteilt, insbesondere durch Chatbots und Push-Benachrichtigungen.

Auch die Arbeit der japanischen Finanzverwaltung wird umfassend digitalisiert. Steuererklärungen sollen künftig durch Datenabgleich (beispielsweise mit Daten von Banken und ausländischen Steuerbehörden) automatisiert geprüft werden. Bei etwaigen Abweichungen erfolgen automatische Rückfragen an den Steuerpflichtigen. Mithilfe künstlicher Intelligenz sollen Risikoanalysen erstellt werden, um unvollständig oder nicht erklärte Sachverhalte aufzudecken.

Die Betriebsprüfung wird Erkenntnisse aus diesem Verfahren außerdem zur Einschätzung der steuerlichen Risiken in einem Unternehmen (sog. Tax Corporate Governance) verwenden. Geprüft werden dann schwerpunktmäßig Unternehmen mit einer schwachen Bewertung. Damit gewinnt die Tax Corporate Governance erheblich an Bedeutung. Die Betriebsprüfung soll künftig zudem nicht mehr vor Ort, sondern „remote“ erfolgen.

Abmahnungen als umsatzsteuerpflichtige Leistung

Der Schutz von geistigem Eigentum und gegen unlauteren Wettbewerb ist für die Wirtschaft von großer Bedeutung. Ein effektives und in der Praxis häufig genutztes Mittel gegen Rechtsverstöße auf diesen Gebieten sind Abmahnungen. Diese enthalten regelmäßig die

Für multinationale Unternehmensgruppen

Multinationale Großkonzerne müssen seit 2016 sog. Country-by-Country Reports erstellen.

Das Europäische Parlament beschloss nun, dass diese Zahlen ab dem Geschäftsjahr 2025 auch im Internet veröffentlicht werden müssen.

Für Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in Japan

Die Digitalisierung des japanischen Steuersystems soll bis 2025 abgeschlossen sein:

Steuererklärungen, Anträge und Auskünfte sollen ausschließlich digital abgewickelt werden.

Bei der Prüfung der Steuererklärungen sollen automatisierte Datenabgleiche und Datenanalysen erfolgen.

Für Unternehmen, die andere Unternehmen abmahnen

Abmahnungen stellen umsatzsteuerpflichtige Leistungen dar.

Bemessungsgrundlage ist der Aufwendungsersatz, nicht aber ein gesondert ausgewiesener Schadensersatz.

Für Unternehmen mit entgeltlichen Garantiezusagen

Eine entgeltliche Garantiezusage ist eine eigenständige Versicherungsleistung.

Entgelte für die Garantiezusagen sind versicherungssteuerpflichtig und umsatzsteuerfrei. Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, auch für die Schadensabwicklung.

Aufforderung zur Anerkennung des Rechtsverstoßes, die Verpflichtung zur künftigen Unterlassung und ein Angebot, das Verfahren durch eine Einmalzahlung schnell beizulegen. Umstritten war lange Zeit, ob die geforderten Zahlungen umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht steuerbaren Schadensersatz darstellen.

Nach zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium am 1.10.2021 hierzu Stellung genommen. Danach erbringt der Abmahnende bereits im Angebot eines Klageverzichts eine umsatzsteuerpflichtige Leistung gegenüber der abgemahnten Person. Als Zeitpunkt der Leistung gilt der Zugang der Abmahnung bei dem Abgemahnten bzw. hilfsweise der Zeitpunkt der Absendung.

Hierbei stellt der vom Unternehmer in der Abmahnung geforderte Aufwendungsersatz die umsatzsteuerpflichtige Bemessungsgrundlage dar. Ein Schadensersatz ist nicht umsatzsteuerbar, soweit dieser in der Abmahnung gesondert ausgewiesen wird.

Die Grundsätze sind auf alle Abmahnungen anzuwenden, die nach dem 1.11.2021 ausgesprochen werden. Zuvor ausgesprochene Abmahnungen können weiterhin als nicht steuerbar behandelt werden.

Hinweis:

Unberechtigte Abmahnungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Bei einer unklaren Rechtslage sollte auf einen offenen Umsatzsteuerausweis verzichtet werden, weil der Abmahnende trotz der Unsicherheit über die Umsatzsteuerpflicht eine offen ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

Garantiezusagen als Versicherungsleistung

Der Bundesfinanzhof entschied am 14.11.2018, dass die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung ist.

Bei Garantiezusagen wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Anspruch des Käufers/Garantienehmers auf Reparatur oder Reparaturkostenersatz (Geldleistung) gegen den Verkäufer/Garantiegeber
- Wahlrecht des Käufers/Garantienehmers zwischen Reparaturanspruch gegen den Verkäufer/Garantiegeber und Reparaturkostenersatzanspruch gegen einen anderen Versicherer

Im erstgenannten Fall unterliegt das Entgelt für die Garantiezusage der Versicherungssteuer und ist umsatzsteuerfrei. Im Schadensfall ist die Sach- bzw. Geldleistung des Kfz-Händlers umsatzsteuerfrei. Dementsprechend steht dem Kfz-Händler im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung kein Vorsteuerabzug zu, auch nicht für den Einkauf von Reparaturmaterialien.

Im zweiten Fall bestehen zwei Versicherungsverhältnisse, nämlich eines auf Reparaturleistung und ein zweites auf Reparaturkostenersatz. Das hierfür gezahlte Entgelt ist versicherungssteuerpflichtig und umsatzsteuerfrei. Der Vorsteuerabzug des Kfz-Händlers ist ausgeschlossen, auch hinsichtlich der Schadensabwicklung.

Diese Grundsätze sind seit dem 11.5.2021 im Umsatzsteueranwendungserlass enthalten. Sie gelten erst für Garantiezusagen, die nach dem 31.12.2022 abgegeben werden. Die sofortige Anwendung ist aufgrund eines Wahlrechts möglich.

Grundsätzlich anders ist die Rechtslage bei Garantiezusagen im Rahmen von Vollwartungsverträgen. Hierbei liegen umsatzsteuerpflichtige Leistungen vor und nicht Versicherungsleistungen.

Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die vorstehend genannte steuerliche Auffassung zu Garantiezusagen branchenunabhängig gilt und deshalb über die Anwendung im Kfz-Bereich hinausgeht.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Organschaften

Bei Bauleistungen und bestimmten anderen Umsätzen kann es im Umsatzsteuerrecht zu einer Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger kommen (sog. Reverse-Charge-Verfahren).

Der Bundesfinanzhof entschied am 23.7.2020, dass bei einer Organschaft der Organträger die Eingangsleistung bezieht. Daher kommt es für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Leistungen an ein Unternehmen des Organkreises allein auf die Außenumsätze des Organkreises an. Die Innenumsätze zwischen Organgesellschaften innerhalb des Organkreises sind diesbezüglich irrelevant. Das Bundesfinanzministerium hat diese Grundsätze am 27.9.2021 in den Umsatzsteueranwendungserlass übernommen.

Hinweis:

Die neue Rechtslage ist auch bei der Lieferung von Gas und Elektrizität, bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie bei sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation anzuwenden.

RECHT

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts verabschiedet

Das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz ist nach der Zustimmung des Bundesrates am 10.8.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz tritt mit Wirkung zum 1.1.2024 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist die Anpassung der rechtlichen Regelungen von Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens.

Hierfür wird insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als eine auf Dauer angelegte Personengesellschaft konzipiert. Gleichzeitig wird sie zukünftig zur rechtlichen Trägerin ihres Vermögens.

Die Regelung gilt für alle nach dem 31.12.2022 abgegebenen Garantiezusagen.

Garantien im Rahmen von Vollwartungsverträgen sind dagegen umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Für Unternehmen mit Umsätzen im Reverse-Charge-Verfahren

Für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Organschaften sind nur die Außenumsätze des Organkreises relevant, nicht die Innenumsätze zwischen Organgesellschaften.

Für Gesellschafter einer Personengesellschaft

Zu Personengesellschaften treten am 1.1.2024 neue Regelungen in Kraft.

Größere Veränderungen gibt es für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Auch die Regelungen zu Kommanditgesellschaften wurden überarbeitet.

Für Vermieter und Mieter

Die Miete muss trotz einer coronabedingten Geschäftsschließung bezahlt werden.

Zwar liegt bei einer coronabedingten Geschäftsschließung eine Störung der Geschäftsgrundlage vor. Allerdings sind die Rechtsfolgen anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Es wird auch die Möglichkeit zur Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts in ein Gesellschaftsregister geschaffen. Für Gesellschaften, die zukünftig Grundbesitz erwerben möchten, wird die Eintragung verpflichtend.

Darüber hinaus werden Regelungen zu Stimmrechten, Gewinnbeteiligungen und Informationsrechten etc. in das Gesetz eingefügt. Bisher mussten diese Bereiche in den Gesellschaftsverträgen geregelt werden. Ferner werden Gesellschaften bürgerlichen Rechts in das Umwandlungsgesetz einbezogen.

Im Bereich der Kommanditgesellschaften werden Regelungen zum Beschlussverfahren, zum Beschlussmängelrecht, zu den Auskunftsrechten der Kommanditisten sowie zur sog. Einheitsgesellschaft eingeführt bzw. konkretisiert.

Hinweis:

Gesellschafter von Personengesellschaften sollten die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nutzen, um etwaigen Anpassungsbedarf in den Gesellschaftsverträgen der bestehenden Personengesellschaften zu analysieren.

Keine Mietminderung bei coronabedingter Gaststättenschließung

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat die Rechtsprechung zur Möglichkeit einer Mietminderung bzw. zur fristlosen Kündigung im Falle einer coronabedingten Gaststättenschließung konkretisiert.

Im Rahmen der Corona-Pandemie mussten Betreiber von Gaststätten aufgrund hoheitlicher Corona-Beschränkungen zeitweise schließen. Fraglich war, inwieweit die Verpflichtung zur Mietzahlung fortbestand. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main stellte nunmehr klar, dass keine Minderung möglich sei. Die Mietsache sei nicht mangelhaft gewesen. Der Vermieter schulde lediglich die Möglichkeit, in den überlassenen Räumen einen Geschäftsbetrieb führen zu können. Der Mieter trage das Verwendungsrisiko.

Schließlich lehnte das Oberlandesgericht in dem konkreten Fall auch eine Herabsetzung des Mietzinses wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage ab. Das Gericht hatte zunächst die Pandemie als Fall einer solchen Störung angenommen. Es gelangte jedoch zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller Umstände das Festhalten am Vertrag für die Mieterin nicht unzumutbar war. Bei der Beurteilung des Falls waren das grundsätzliche Verwendungsrisiko des Mieters sowie die erheblichen Darlehensverpflichtungen des Vermieters zu berücksichtigen.

Hinweis:

Mit dem vorliegenden Urteil wird weitere Rechtssicherheit in den Fällen coronabedingter Schließungen von Geschäften geschaffen. Es dürfte hier sicherlich auch eine Rolle gespielt haben, dass der Staat zur Abmilderung der Konsequenzen von Geschäftsschließungen Hilfen gewährt hat. Für die rechtlichen Folgen einer Störung der Geschäftsgrundlage sind immer die konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Reform des Schriftformerfordernisses im gewerblichen Mietrecht geplant

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Absenkung des Schriftformerfordernisses bei Gewerbemietverträgen vorgelegt.

In der Praxis der Gewerbevermietung gibt es Probleme mit der Einhaltung der Schriftform. Die Schriftform erfordert die eigenhändigen Unterschriften der Vertragsparteien. Insbesondere bei nachträglichen Änderungen von Mietverträgen wird dies häufig übersehen. Dann kommt es vor, dass sich eine Partei auf eine Formunwirksamkeit des Vertrags wegen Verstoßes gegen das Schriftformerfordernis beruft, um sich z.B. vorzeitig aus dem Vertrag lösen zu können. Dies ist insbesondere nach Vertragsverlängerungen kritisch.

Laut dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für den Abschluss eines Gewerbemietvertrags weiterhin die Schriftform erforderlich sein. Vertragsänderungen bzw. -verlängerungen sollen jedoch vereinfacht werden. Hier soll künftig die Textform ausreichend sein. Diese ist gewahrt, wenn eine lesbare Erklärung abgegeben wird (z.B. per E-Mail).

Eine Ausweitung der Regelungen auf das Wohnraummietrecht ist nicht geplant.

Für Mietvertragsparteien

Bei Gewerbevermietungen bestehen häufig Risiken, weil für Vertragsänderungen das Schriftformerfordernis nicht gewahrt wird.

Zukünftig soll für Vertragsänderungen einschließlich -verlängerungen die Textform ausreichen.

JAHRESABSCHLUSS

Grundsatz der Stetigkeit im Jahresabschluss

Die Auswahl unterschiedlicher Bilanzierungsmethoden eröffnet Möglichkeiten zur bilanzpolitischen Gestaltung des Jahresabschlusses. Allerdings unterliegen die ausgewählten Bilanzierungsmethoden dem Stetigkeitsgrundsatz. Sie dürfen nicht ohne Weiteres gewechselt werden. Dies gilt sowohl für den Ansatz als auch für die Bewertung und den Ausweis von Aktiva und Passiva.

Durchbrechungen des Stetigkeitsgrundsatzes allein aus bilanzpolitischen Erwägungen sind unzulässig. Vielmehr bedarf es sachlicher Begründungen für Veränderungen der Bilanzierungsmethoden. Diese liegen z.B. dann vor, wenn die Veränderung

- auf geänderten rechtlichen Gegebenheiten beruht (z.B. Änderungen von Gesetz, Satzung oder Rechtsprechung),
- einen besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens vermittelt,
- zur Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierungsrichtlinien erfolgt oder
- aufgrund steuerlicher Ziele erforderlich ist.

Auch ein gravierendes exogenes Ereignis, das zu einer erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigung des Unternehmens führt, kann die Durchbrechung der Bilanzierungsstetigkeit rechtfertigen. Dementsprechend kann die Corona-Pandemie ein Grund für die Änderung von Bilanzierungsmethoden sein.

Durchbrechungen des Stetigkeitsgrundsatzes sind stets im Anhang zu nennen und zu begründen. Zusätzlich sind deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Für bilanzierende Unternehmen

Einmal ausgewählte Bilanzierungsmethoden sind grundsätzlich stetig anzuwenden.

Abweichungen hiervon sind nur in sachlich begründeten Fällen möglich.

Die Corona-Pandemie kann eine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes rechtfertigen.

Hierzu sind Erläuterungen im Anhang obligatorisch.

Für alle Unternehmen

Die nicht finanzielle Erklärung soll zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet werden.

Alle großen Gesellschaften sollen ab dem Geschäftsjahr 2023 berichtspflichtig werden.

Für alle Unternehmen

Die Bedrohung durch Cyberangriffe wächst in Deutschland deutlich.

Geplante Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung

Bereits seit einigen Jahren haben große börsennotierte Gesellschaften im Rahmen ihrer nicht finanziellen Erklärung Angaben zur unternehmerischen Sozialverantwortung (CSR – Corporate Social Responsibility) zu machen. Der aktuelle Entwurf der EU-Kommission zur CSR-Richtlinie sieht vor, die nicht finanzielle Erklärung zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterzuentwickeln.

Der Entwurf beinhaltet eine wesentliche Ausweitung inhaltlicher Berichtspflichten, insbesondere in den Bereichen Soziales und Umwelt. Außerdem soll der Nachhaltigkeitsbericht integraler Bestandteil des Lageberichts und somit prüfungspflichtig werden.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll erstmalig für das Geschäftsjahr 2023 für alle haftungsbeschränkten Gesellschaften gelten, die große Gesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind. Ab 2026 ist die Berichterstattungspflicht auch für kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen geplant.

Die Verabschiedung der endgültigen Fassung der CSR-Richtlinie durch die EU-Kommission ist für Mitte 2022 vorgesehen. Die weitere Entwicklung bis dahin bleibt abzuwarten. Die Umsetzung wesentlicher Punkte des Richtlinienentwurfs, insbesondere hinsichtlich der betroffenen Gesellschaften und der Inhalte der Berichterstattung, scheint jedoch höchst wahrscheinlich.

Betroffene Unternehmen sollten sich daher rechtzeitig mit der Einrichtung interner Prozesse zur effizienten Erfassung der für die künftigen Berichte erforderlichen Informationen befassen.

DIGITALISIERUNG

Kritische Bedrohungslage für Unternehmen durch zunehmende Cyberangriffe

Die Bedrohung durch Cyberangriffe ist in Deutschland deutlich gewachsen. Das geht aus dem Lagebericht 2021 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik hervor. Darin wird die aktuelle Situation als „angespannt bis kritisch“ eingeschätzt.

Mit einer Zunahme von mehr als 20 % im Vergleich zum Vorjahr wurde ein neuer Höchstwert an im Umlauf befindlichen Schadprogrammen ermittelt. Neben der steigenden Zahl von Cyberangriffen wird auch auf eine zunehmende Professionalisierung von Cyberkriminellen und ihren Angriffsmethoden hingewiesen.

Außerdem wird bei Ransomware-Angriffen immer öfter auch damit gedroht, zuvor gestohlene Daten zu veröffentlichen. Mit dieser Schweigegelderpressung erhöhen Cyberkriminelle den Druck auf Betroffene.

Auch sog. DDoS-Angriffe, bei denen es durch Netzwerkangriffe auf Webressourcen und Internetdienste zu massiven Störungen bis hin zur Nichtverfügbarkeit der Kommunikationsdienste von Unternehmen kommt, haben im Berichtszeitraum deutlich zugenommen. Sie werden dazu eingesetzt, Schutzgeld zu erpressen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fordert daher, dass Informationssicherheit einen deutlich höheren Stellenwert in Unternehmen einnehmen und zu einem notwendigen Aspekt bei allen Digitalisierungsprojekten werden muss.

Seitens der Unternehmen sind interne Strukturen und geeignete IT-Sicherheitspräventionen zu entwickeln, um sich durchgängig vor potenziellen Cyberangriffen zu schützen und so den Geschäftsbetrieb sicherzustellen. Zudem dürfen im Rahmen von Digitalisierungsprojekten nicht nur funktionale Aspekte betrachtet werden. Es ist genauso wichtig, grundlegende IT-Sicherheitsanforderungen innerhalb dieser Projekte zu beachten und umzusetzen.

WIRTSCHAFT

Sinkende EEG-Umlage und neuer Ausgleichsmechanismus

Die EEG-Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien wird von rd. 6,5 Cent pro kWh (2021) auf 3,723 Cent pro kWh im Jahr 2022 sinken. Allerdings bleiben die Gesamtstromkosten voraussichtlich auf einem hohen Niveau und werden zukünftig tendenziell weiter ansteigen.

Die sinkende EEG-Umlage bewirkt zwar eine Kostenentlastung für Unternehmen. Diese wird jedoch voraussichtlich durch aus anderen Gründen steigende Stromkosten überkompensiert.

Steigende Stromkosten können zu einem höheren Anteil von Stromkosten an der Wertschöpfung von Unternehmen führen. Hierdurch werden mehr Unternehmen von der Besonderen Ausgleichsregelung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien und damit von einer teilweisen Befreiung von der EEG-Umlage profitieren. Zusätzlich werden die Schwellenwerte der Stromkostenintensität gesenkt (2022: 13 %; 2023: 12 %; 2024: 11 %). Unternehmen sollten daher frühzeitig prüfen, ob sie zukünftig die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung erfüllen.

Für stromkostenintensive Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigt sind, ergibt sich für 2022 ein insgesamt geringerer Erstattungsanspruch. Aufgrund der allgemein steigenden Strompreise kommt es bei diesen Unternehmen voraussichtlich per saldo zu einer Steigerung der Stromkosten. Deshalb sollten Planungsrechnungen und Preiskalkulationen frühzeitig angepasst werden.

Als ein neuer Grund für steigende Strompreise ist die nationale CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz auszumachen. Diesbezüglich ist zum Schutz der exportorientierten Wirtschaft bereits ein neuer Ausgleichsmechanismus etabliert worden. Demnach können berechnete Unternehmen erstmals für das Antragsjahr 2022 eine Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit beantragen.

KURZNACHRICHTEN

Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung ändern sich ab dem Jahr 2022 wie folgt:

- In der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für alle Bundesländer unverändert 58.050 € pro Jahr. Auch die Versicherungspflichtgrenze bleibt unverändert bei 64.350 € pro Jahr.
- In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sinkt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern von 85.200 € auf 84.600 € pro Jahr und steigt in den neuen Bundesländern von 80.400 € auf 81.000 € pro Jahr.

Unternehmer sollten Konzepte entwickeln und Strukturen aufbauen, um sich wirksam vor Cyberangriffen zu schützen.

Für Unternehmen mit hoher Stromkostenintensität

Die EEG-Umlage sinkt im Jahr 2022 auf rd. 3,7 Cent pro kWh.

Die Schwellenwerte für die Besondere Ausgleichsregelung wurden verringert, sodass mehr Unternehmen eine teilweise Befreiung von der EEG-Umlage erhalten können.

Für Strompreissteigerungen aufgrund der CO₂-Bepreisung werden neue Ausgleichsmechanismen geschaffen.

Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung und die Versicherungspflichtgrenze ändern sich ab dem Jahr 2022 wie in der nebenstehenden Spalte dargestellt.

Die Auslandsreisekostenpauschalen des Jahres 2021 gelten auch für das Jahr 2022.

Das Bundesfinanzministerium hat bekannt gegeben, dass die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen zum 1.1.2022 pandemiebedingt nicht neu festgestellt werden. Damit sind die am 3.12.2020 für das Kalenderjahr 2021 veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch im Jahr 2022 anzuwenden (Mitteilung vom 27.9.2021).

EUROPA AKTUELL

Polexit und die europäische Rechtsdebatte

Kürzlich hat das polnische Verfassungsgericht geurteilt, dass die polnische Verfassung Vorrang vor europäischem Recht habe. Dies verschärft nennenswert die schwelende Auseinandersetzung zwischen Polen und der europäischen Bürokratie und Rechtsstruktur in Brüssel und Luxemburg.

Das Urteil ist der vorläufige Höhepunkt einer Reihe von Justizreformen in Polen seit 2015, die die Unabhängigkeit der polnischen Justiz massiv beeinträchtigen. Ähnliche Entwicklungen gibt es auch in Ungarn.

Aus Polen hört man martialische Töne, sodass man sich fragen muss, ob die PiS-Partei tatsächlich den Austritt Polens aus der Europäischen Union sucht – den Polexit!? Suski, ein Berater des polnischen Regierungschefs, vergleicht die Situation mit dem Vorabend des Zweiten Weltkrieges: „Und wir werden gegen die Besatzer aus Brüssel kämpfen!“ Ministerpräsident Morawiecki legt nach und spricht vom „Dritten Weltkrieg“, den die EU-Kommission auslösen wolle. Hierbei geht es darum, dass die Kommission und wohl auch das Europäische Parlament unter Umständen die Auszahlung sämtlicher Gelder an Polen, insbesondere der Corona-Hilfen, versagen will, wenn die angegriffene Rechtsstaatlichkeit in Polen nicht wiederhergestellt wird.

Dies wäre trotz aller polnischen Muskelspiele ein schwerer Schlag für das Land. Polen ist Netto-Empfänger von EU-Mitteln, zahlt pro Jahr etwa 4 Mrd. € in die europäische Kasse, bekommt aber je nach Zeitraum zwischen 10 und 17 Mrd. € zurück. Bei einem Staatshaushalt von etwa 107 Mrd. € ist dies kein kleiner Betrag. Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union im Jahre 2004 bis ins Jahr 2020 hat Polen EU-Mittel in Höhe von netto etwa 130 Mrd. € erhalten! Damit ist verständlich, dass 90% der befragten Polen den Verbleib in der Europäischen Union wünschen. Die Frage ist also, was Kaczyński und seine PiS-Partei erreichen wollen. Einen Austritt aus der Europäischen Union wird man sich so oder so nicht leisten können; die aktuelle Versorgungssituation in Großbritannien nach dem Brexit ist nur ein erstes Anzeichen, dass Polens Wohlstand nach einem Polexit dramatisch gefährdet wäre.

Überwiegend wird man davon ausgehen, dass die PiS-Partei zusammen mit anderen rechtsnationalen Strömungen aus Frankreich, Italien oder Spanien auf eine Änderung der politisch-demokratischen Ordnung in Europa abzielt. Danach wäre die Wertegemeinschaft in Europa nach § 2 des EU-Vertrags nicht mehr die gleiche. Menschenwürde und -rechte, Freiheit und Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit wären in Gefahr.

Aus deutscher Sicht muss man sich fragen, ob die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie Äußerungen des ehemaligen Präsidenten Voßkuhle die aktuellen Abweichler-Staaten Ungarn und Polen nicht unterstützen. Mit dem Ultra-vires-Urteil zum Staatsanleihenkauf der Europäischen Zentralbank vom Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht der nationalen Rechtsprechung den Vorrang über europäisches Recht eingeräumt.

Ausblickend stellt sich die Frage, welchen Beitrag die Bundesrepublik leisten kann, um die vereinbarte europäische Rechtsgemeinschaft durchzusetzen. Sicherlich geht die EU-Rechtsetzung von den Mitgliedsstaaten aus und mündet dann in die europäischen Verträge. Dies ist ein politischer Prozess, der durch das Einstimmigkeitsprinzip blockiert wird und zu dessen Fortbildung der politische Wille fehlt; die Entwicklung Europas sollte nicht dem Europäischen Gerichtshof überlassen werden. Vielfach wird auch die Idee eines europäischen Kompetenzgerichtshofs vorgetragen. Noch mehr Bürokratie brauchen wir aber nicht, sondern es braucht deutlich mehr an gemeinsamem europäischem Verständnis darüber, wie die Wohlfahrt und der Frieden der europäischen Mitgliedsstaaten zu sichern sind.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Persönliches

Stückmann Bank

Seit Anfang September finden Sie auf der Bielefelder Promenade die „HLB Stückmann Bank“. Dort können Sie verweilen und den Blick auf unser schönes Bielefeld genießen.

Wir unterstützen mit dieser Bank-Patenschaft die Aktion „Eine Bank für Bielefeld“ der Bielefelder Bürgerstiftung, weil Bielefeld unsere Heimat ist und Menschen sich hier wohlfühlen sollen!



„Orange the World“

Am 25.11.2021, dem Internationalen Tag zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen, ließen wir von HLB Stückmann unser Hauptgebäude in Bielefeld orange aufleuchten. Damit schließen wir uns einer Kampagne des internationalen Frauennetzwerks „Zonta International“ an, um ein sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Frauen zu setzen.

Weihnachtsspende

Die Weihnachtsspende von HLB Stückmann und BKS Rechtsanwälte geht in diesem Jahr an den Sterntaler e.V. – Trauerbegleitung für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Das Spendengeld ermöglicht „Sterntalerberatungszeit“ für trauernde Kinder und Jugendliche.



Danke sagen und Gutes tun

Mit einem Schoko-Weihnachtsmann des Netzwerks „Round Table 42“ haben wir in diesem Jahr nicht nur all unseren Kolleginnen und Kollegen einen lieben Nikolaus-Gruß zukommen lassen, sondern gleichzeitig die Schulkramkiste der Freiwilligenagentur Bielefeld unterstützt.

LinkedIn

Wir sind auch auf LinkedIn für Sie da! Besuchen Sie gerne unsere Unternehmensseite HLB Stückmann und folgen Sie uns unter: <https://www.linkedin.com/company/hlbstueckmann/>. Hier informieren wir Sie regelmäßig über Themen aus unserem Haus, neue Projekte und Veranstaltungen sowie natürlich über die wichtigsten News aus den Bereichen Steuern und Wirtschaft.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION

Redaktionsleitung

Dr. Wolfgang Zündorf
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
zuendorf@stueckmann.de

Steuern

Evelyn Osang
Steuerberaterin
osang@stueckmann.de

Digitalisierung, Jahresabschluss und Wirtschaft

Gregor Teipel
Wirtschaftsprüfer und Partner
teipel@stueckmann.de

Recht

Dr. Andreas Börger
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
boerger@stueckmann.de

ZUKUNFT! GEMEINSAM! GESTALTEN!

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 29.11.2021

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
+49 521 299300

HLB Stückmann Hamburg

Versmannstraße 2
20457 Hamburg
+49 40 822169030

HLB Stückmann München

Lindwurmstraße 129
80337 München
+49 89 381566980

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

Informationen zu unseren für Sie durchgeführten und geplanten Veranstaltungen finden Sie unter:
<http://veranstaltungen.stueckmann.de>

